

## **Sterbegeldordnung**

Geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 09.10.2015

1. Als selbständige Wohlfahrtseinrichtung ist seit 26. März 1949 eine Sterbegeld-Unterstützung eingeführt mit dem Zweck, den Hinterbliebenen eines Kammermitglieds oder eines früheren Kammermitglieds im Sinne von Ziffer 6 durch Gewährung eines Sterbegeldes die Aufbringung der mit einem Sterbefall zusammenhängenden Ausgaben zu erleichtern.
2. Es besteht kein klagbarer Rechtsanspruch auf Zahlung des Sterbegeldes. Die Wohlfahrtseinrichtung ist deshalb kein Versicherungsunternehmen im Sinne des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen.
3. Das Sterbegeld beträgt für alle vor dem 1. Januar 2016 eingetretenen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Freiburg ab 1. Januar 2016 bis auf weiteres 2.500,-- €, ab einer zwanzigjährigen Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Freiburg erhöht es sich auf 5.000,-- €. Mitgliedern, die nach dem 31.12.2015 eintreten, wird kein Sterbegeld bezahlt. Es wird gewährt beim Todesfall eines Kammermitglieds, ohne dass eine Wartezeit zu erfüllen ist, wenn das Mitglied innerhalb von 3 Jahren seit Erreichen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft seine Zulassung im Bereich der Rechtsanwaltskammer Freiburg erhalten hat. Andernfalls beträgt die Wartezeit 15 Jahre vom Beginn der Kammermitgliedschaft. Die Zahlung des Sterbegeldes unterbleibt, wenn ein Mitglied bei seiner Zulassung im Bereich der Rechtsanwaltskammer Freiburg das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag des möglichen Sterbegeldempfängers die Wartezeit abkürzen oder auch nur einen Teil des Sterbegeldes auszahlen. Die Annahme eines Härtefalls setzt voraus, daß durch den Tod eines Mitglieds bei dem möglichen Sterbegeldempfänger eine soziale Notlage entstanden ist.

Auf das Sterbegeld sind Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kammer jeder Art aufzurechnen, und zwar auch bisher gestundete Beiträge.

4. Die Zahlung des Sterbegeldes erfolgt an den Ehegatten oder – wenn ein solcher nicht vorhanden ist – an die gesetzlichen Erben oder an die von dem Verstorbenen der Rechtsanwaltskammer im voraus schriftlich namhaft gemachten Person. Falls ein Mitglied stirbt, ohne einen Ehegatten zu hinterlassen und auch keine empfangsberechtigte Person namhaft gemacht worden ist, kann Zahlung auf Rechnung einer Erbengemeinschaft an einen Erben erfolgen. Soweit Empfangsberechtigte aus Anlaß des Sterbefalls eine Pension oder eine pensionsähnliche Hinterbliebenenversorgung erhalten, entscheidet der Vorstand, ob und in welcher Höhe ein Sterbegeld zu gewähren ist.
5. Die Auszahlung des Sterbegeldes ist unter Vorlage einer Sterbeurkunde bei der Rechtsanwaltskammer zu beantragen. Der Auszahlungsantrag muß bei der Rechtsanwaltskammer spätestens innerhalb sechs Monaten, beginnend mit dem auf den Todestag eines Mitglieds folgenden Monatsersten, gestellt werden. Bei Versäumung dieser Frist kann die Gewährung des Sterbegeldes abgelehnt werden.

6. Kammermitglieder, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen die Mitgliedschaft aufgeben und vor dem 01.01.2016 Kammermitglied geworden sind, können auf ihren Antrag gegen Zahlung der Hälfte des jeweiligen jährlichen Kammerbeitrages für Rechtsanwälte auch weiterhin als Teilnehmer an der Sterbegeldeinrichtung zugelassen werden; in diesem Fall beträgt das Sterbegeld
- 5.000,-- € bei mindestens 40-jähriger Mitgliedschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens,
  - 2.500,-- € bei mindestens 30-jähriger Mitgliedschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens.

Bei unter 30-jähriger Mitgliedschaft entfällt die Möglichkeit der Fortsetzung der Teilnahme an der Sterbegeldeinrichtung nach Mitgliedschaftsende in der Rechtsanwaltskammer Freiburg. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden an den Kammervorstand zu richten, der darüber entscheidet.

7. Das Sterbegeld kann versagt werden, wenn das Kammermitglied mit der Zahlung der Kammerbeiträge länger als drei Monate nach schriftlicher Mahnung im Rückstand war.

Die vorstehende Änderung der Sterbegeldordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Freiburg, den 25. November 2015

*gez. Dr. Krenzler*

(Dr. Krenzler)  
Präsident